

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DLT-Verordnung-Vollzugsgesetz (DLT-VVG)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (DLT-Verordnung-Vollzugsgesetz – DLT-VVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	2. Februar 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll Begleitmaßnahmen, die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858 in Österreich erforderlich sind, in das österreichische Recht einfügen. Diese Begleitmaßnahmen betreffen insbesondere die Benennung der zuständigen Behörde. Gemäß der Verordnung (EU) 2022/858 ist diese Behörde für die Erteilung der besonderen Genehmigung zuständig, die für den Betrieb einer Marktinfrastruktur, welche auf der Distributed-Ledger-Technologie basiert, notwendig ist. Des Weiteren ist diese Behörde zuständig für die Erteilung von Ausnahmen von bestehender EU-Finanzregulierung sowie die Beaufsichtigung der Betreiber von Marktinfrastrukturen mit Sitz oder Hauptverwaltung in Österreich. Überdies müssen gesetzliche Vorschriften betreffend die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden. Außerdem muss eine in der Verordnung (EU) 2022/858 vorgesehene Änderung des Begriffs des Finanzinstruments gemäß der Richtlinie 2014/65/EU in nationales Recht umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung (EU) 2022/858 bedarf in Teilbereichen Begleitmaßnahmen, um deren Wirksamwerden sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die FMA wird als zuständige Behörde benannt, die für die Erfüllung der aus der Verordnung (EU) 2022/858 erwachsenen Aufgaben hinsichtlich der Erteilung einer besonderen Genehmigung für den Betrieb einer Distributed-Ledger-Technologie basierten Marktinfrastruktur und die Beaufsichtigung der Betreiber von solchen Marktinfrastrukturen, die in Österreich ihren Sitz oder Hauptverwaltung haben, verantwortlich ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden weitere gesetzliche Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen, die notwendig sind, um einen wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2022/858 in Österreich sicherzustellen. Mit diesen Vorschriften werden insbesondere Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde angeführt und die Kosten der Aufsicht über Distributed-Ledger-Technologie basierte Marktinfrastrukturen geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es wird nicht erwartet, dass sich durch die Maßnahmen wesentliche Auswirkungen ergeben.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Es wird nicht erwartet, dass der Verwaltungsaufwand 100 Tsd. Euro übersteigen wird.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Unternehmen Finanzielle Auswirkungen auf Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr Unternehmen

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.94

Schema: BMF-S-WFA-v.1.6

Deploy: 2.3.22.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 2. Februar 2023 18:58

WFA Version: 0.2

A0|B0|I0